

## I. Sitzung am 19. Oktober 1902.

Beginn der Sitzung:  $\frac{1}{2}$  11 Uhr vormittag.

Präsident Edgar v. Spiegl: Ich erkläre hiemit die heutige erste Sitzung der von dem Journalisten- und Schriftstellerverein »Conordia« einberufenen Enquete zur Vorberatung des neuen Preßgesetzentwurfes der hohen Regierung für eröffnet.

Ich bitte Herrn Dr. Ehrlich, provisorisch das Amt des Schriftführers zu übernehmen und beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß unserer Bitte, an der Enquete teilzunehmen, die größte Zahl der Geladenen willfahrt hat. Wir haben die Freude und die Ehre, in unserer Mitte zu begrüßen als Vertreter des hohen Justizministeriums Herrn Ministerialsekretär Dr. Hugo Högel, als Vertreter des hohen Ministeriums des Innern Herrn Sektionsrat Dr. Robert Davy (Beifall), die Herren Reichsratsabgeordneten Dr. v. Grabmayr, Dr. Grek, Freiherrn v. Hackelberg, Dr. Kopp, Dr. Graf Komorowski, Dr. Licht, Merunowicz, Dr. Ofner, Dr. Schücker und Dr. Vogler (Beifall), ferner Herrn Universitätsprofessor Dr. Bernatzik (Beifall), den Vizepräsidenten der Wiener Advokatenkammer Herrn Dr. Wilhelm Zucker, als Vertreter des tschechischen Journalistenvereins in Prag die Herren kaiserlichen Rat Penizek und Edlen v. Česany, als Vertreter des Fachschriftstellerverbandes die Herren Präsident Lichtblau und Dr. Goldberger, als Vertreter des Karlsbader Journalistenvereins die Herren Heinrich Feller und Hans Görlich, als Vertreterin des Vereins der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen Frau Mina Hoegel, als Vertreter des Syndikats der Zeitungskorrespondenten Herrn Syndikus Josef Münz, als Vertreter des mährischen Journalisten- und Schriftstellervereins in Brünn Herrn Dr. Stephan Licht.

Ich begrüße die Gäste auf das allerwärmste und danke Ihnen von ganzem Herzen für die Sympathie, welche sie uns und unseren Bestrebungen entgegenbringen. Wir bitten Sie, uns bei der Prüfung des neuen Preßgesetzentwurfes mit Ihrem Rate beizustehen und mit dem ganzen Gewicht Ihrer Macht dafür einzutreten, daß die während unserer Enquete von Ihnen als berechtigt anerkannten Abänderungen auch durchgesetzt werden.

Herr Dr. Gustav Steinbach, Redakteur der »Neuen Freien Presse«, der die Güte gehabt hat, in dieser wichtigen Angelegenheit das Referat zu übernehmen, hat eine Denkschrift ausgearbeitet, die Ihnen bereits zugegangen ist. Sie werden darin viele Anregungen zu begründeten Verbesserungen finden, doch werden wir Ihnen zu großem Danke verpflichtet sein, wenn Sie uns auf die den Blicken des Herrn Referenten vielleicht verborgen gebliebenen Mängel aufmerksam machen.

Unser Bestreben geht dahin, mit dem neuen Gesetze der Presse unseres Vaterlandes die größtmögliche Bewegungsfreiheit zu schaffen und wer uns darin unterstützt, wer uns hilft, die nötigen tatsächlichen Unterlagen für die legislatorische Tätigkeit zu gewinnen, erwirbt sich den Dank von Millionen, denn nur »in der wirklichen, unter die Sanktion der Gesetze gestellten Freiheit entwickelt sich der Kräfte Keim, nur in ihrem Strahl reifet des Volkes Glück und auf ihrem Herde lodert die Flamme der Wahrheit«.

Abweichend von der bei Enqueten üblichen Gepflogenheit haben wir es unterlassen, Fragebogen vorzulegen, sondern gestatten uns nur die Bitte, daß die anwesenden Teilnehmer an der Enquete uns ihre Meinungen über den vorliegenden Gesetzentwurf und die Denkschrift, welche die ureigenste Arbeit des Herrn Referenten ist, bekanntgeben. Jede begründete Äußerung wird von unserer Verwaltung dankbarst gewürdigt werden und in der Petition, welche wir der hohen Regierung und dem hohen Abgeordneten-hause unterbreiten werden, zum Ausdrucke kommen.

Die Entscheidung, ob wir mit einer Generaldebatte über den ganzen Gesetzentwurf oder gleich mit einer Besprechung der vorliegenden Denkschrift beginnen, möchte ich der hohen Versammlung überlassen und erwarte ich einen diesbezüglichen Antrag.

An die sehr geehrten Herren, welche sich zum Worte melden werden, richte ich die Bitte, wenigstens zum Beginne der Verhandlungen auch gütigst immer ihren Namen zu nennen. Ich und wir alle kennen wohl das Wirken und die Bedeutung der anwesenden Gäste, doch habe ich leider nicht die Ehre, alle Herren persönlich zu kennen. Daß mir heute hiezu Gelegenheit wird, werde ich allein schon als einen großen Gewinn dieser Enquete betrachten.

Ich bitte nun Herrn Dr. Steinbach, am Referententisch Platz zu nehmen.

Mitglied Wilhelm Singer (liest): Im Namen meiner Kollegen vom »Neuen Wiener Tagblatt« sowie im Namen des Chefredakteurs und der Kollegen von der »Österreichischen Volkszeitung« habe ich die Ehre, einen Antrag in bezug auf das formelle Verfahren in der Preßgesetzenquete einzubringen.

Ehe ich aber diesen Antrag stelle, bin ich genötigt, an das von Herrn Dr. Steinbach verfaßte, uns zugesendete Referat einige Bemerkungen zu knüpfen, die zugleich zur Begründung unseres Antrages dienen sollen.

Es entspricht nicht der Wahrheit, daß der Inhalt des neuen Preßgesetz-Entwurfes im Kreise der Presse die »aufrichtigste Befriedigung« hervorgerufen hat. Wir müssen vielmehr darauf verweisen, daß verschiedene Wiener Organe, sei es gleich beim Erscheinen des neuen Entwurfes, sei es in einem späteren Zeitpunkte, sich zu einer Kritik veranlaßt gesehen haben, die der Vorlage nichts weniger als günstig war. Zu jenen, die sogar in scharfer Weise gegen den Entwurf Stellung nahmen, gehörte beispielsweise der Grazer alpenländische Verein. Es kann daher von einer »aufrichtigsten Befriedigung« im Kreise der gesamten Presse nicht gesprochen werden.

Der Bericht des Referenten weist aber außerdem einen schweren Verstoß gegen die Logik auf. Im ersten Absatze des Referats heißt es, daß Inhalt und Geist des Entwurfes den Dank der Presse verdienen; in dem unmittelbar darauf folgenden Absatz wird hingegen erklärt, daß die

Absicht, die Rechtsprechung der Jury über die Presse einzuschränken und einen Teil der Preßdelikte den Geschwornen zu entziehen, um sie dem Einzelrichter zu übergeben, im Widerspruch mit dem Geiste und dem Wortlaut des Staatsgrundgesetzes sei. Um dies noch prägnanter auszudrücken, wird sogar das Wort gewählt, solch eine Kompetenzveränderung geschehe »nicht im Geiste, sondern in fraudem des Staatsgrundgesetzes«, und schließlich wird darauf hingewiesen, daß dieser Weg »zu groben Inkonsequenzen und Inkonvenienzen« führen kann. Entweder ist also der Geist des Entwurfes ein so vorzüglicher, daß er unseren Dank verdient, und dann darf er nicht gegen den Geist und den Wortlaut des Staatsgrundgesetzes verstoßen, nicht in fraudem desselben vorgehen und nicht derart sein, daß er zu groben Inkonsequenzen und Inkonvenienzen führt; oder er widerspricht in einer folgenreichen Hauptbestimmung dem Staatsgrundgesetz und wird mit Recht als in fraudem desselben entstanden bezeichnet — dann verdient er keinen Dank. Und führt er gar zu groben Inkonsequenzen und Inkonvenienzen, so muß er energisch abgelehnt werden.

Das Referat enthält des weiteren Ausführungen über die einzelnen Kapitel der Vorlage, die uns nicht genügend vertieft erscheinen, während es anderseits gewisse Eventualitäten, deren Erörterung eine unabweisbare Notwendigkeit ist, gar nicht berührt. Wenn man endlich in den Kreisen außerhalb der Presse Gründe haben mag, die Freigebung des Straßenverkaufes mit der Verschiebung der Kompetenz hinsichtlich eines Teiles der Preßdelikte zu verquicken, dann braucht dieser Vorgang nicht auch uns arbeitenden Journalisten wünschenswert zu erscheinen und das umsoweniger, als hier offenbar ganz disparate Fragen, nämlich wesentlich materielle mit wesentlich moralischen, miteinander verquickt worden sind.

Aus allen diesen Gründen scheint uns dieses Referat nicht das geeignete Substrat für die heutige Enquete zu sein. Im Falle seiner Annahme wäre einerseits jener Teil der Presse, der seine Vertretung in der »Concordia« hat, gebunden und anderseits hätte es den Anschein, als entspräche dieses Referat den Wünschen und Anforderungen der gesamten Presse überhaupt. Darauf können wir nicht eingehen. Ohne der Leitung der »Concordia«, die besten Willens ist — ich wiederhole es nochmals, um die Frage nicht zu deplacieren — die besten Willens ist, einen Vorwurf machen zu wollen, müssen wir demnach doch der Meinung Ausdruck geben, daß es angezeigt gewesen wäre, das Referat, ehe es der Enquete zur Diskussion übergeben wurde, sämtlichen Mitgliedern der »Concordia« mitzuteilen, da sie hiedurch in die Lage gekommen wären, sich über eine so wichtige und die Presse so tief berührende Angelegenheit auszusprechen. Auf ihre Äußerungen Rücksicht nehmend, wäre dann das Referat wirklich die Resultante der allgemeinen Anschauungen geworden, statt daß man uns Mitglieder der »Concordia« jetzt gewissermaßen vor ein fait accompli stellt. Mit einem Worte, im natürlichen Wege sollte das Referat das Ergebnis einer Enquete sein, während hier umgekehrt die Enquete nicht über die Sache selbst, sondern über ein Referat eingesetzt scheint. Infolgedessen sehen wir uns zu dem nachstehenden Antrag bemüßigt:

»Die heutige Versammlung wolle den Vorstand und den Ausschuß der »Concordia« anweisen, einen Fragebogen auszuarbeiten, der den als

Experten vor eine neue Enquete geladenen Persönlichkeiten mit dem Ersuchen um schriftliche Bekanntgabe ihrer Antworten auf dieses Questionär zuzumitteln wäre. Ferner wollen Vorstand und Ausschuß erwägen, ob nicht zur Durchberatung dieser in der genannten Weise eingeholten schriftlichen Gutachten noch eine Versammlung der Mitglieder der »Concordia« einzuberufen wäre.«

Diesen Antrag stellen wir, wie gesagt, weil eine Enquete ihrem Wesen nach den Vertretern der verschiedensten Meinungen die Möglichkeit sich auszusprechen bieten sollte, statt daß hier im vorhinein die Abgabe eines Votums bloß über eine einzige Meinung eingefordert wird. Daß wir schließlich die Erstattung schriftlicher Voten befürworten, erklärt sich daraus, daß es gefährlich ist, die Abgabe wichtiger Gutachten all den Zufällen wie sie selbst dem gewandtesten Redner bei freier Rede unterlaufen können, oder gar den Zufällen einer gänzlichen Improvisation zu überlassen — namentlich da diese Gutachten wahrscheinlich von den Gesetzgebern auf jedes Wort hin genau geprüft werden dürften und jedes Wort also auch, wenn es nicht auf das genaueste vorher überlegt ist, leicht zum Anlasse von sehr schädlichen Verkennungen und Mißverständnissen werden kann.

Schon jetzt aber erklären wir loyalerweise, daß, falls die geehrte Versammlung heute in einem anderen Sinne sich entscheiden und das vorgelegte Referat zum Gegenstande der Annahme oder Ablehnung machen wollte, wir uns von der heutigen Enquete zurückziehen müßten, da wir uns, wie gesagt, unmöglich heute schon binden wollen.

Mitglied Dr. Ignaz Pisko: Meine Herren! Ich kann den Ausführungen des Herrn Vorredners nicht beipflichten, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ich glaube, daß er gegen eine Sache kämpft, welche uns durchaus nicht aufgedrängt ist. Ich betrachte den Bericht, welcher uns vorgelegt worden ist, nicht als Gegenstand unserer Beratung, ich betrachte ihn als die Meinung eines hervorragenden Journalisten, eines einzelnen, welcher sich mit dieser Frage beschäftigt hat. (Sehr richtig!) Wir haben über das Preßgesetz zu beraten und es ist selbstverständlich, daß uns dieses Referat nicht als Grundlage zu dienen hat, sondern daß wir durch dieses Referat nur darauf aufmerksam gemacht werden, wie einzelne Reformen an dem vorliegenden Entwurfe vorgenommen werden können. Mag der Entwurf mehr oder weniger Opposition in der Versammlung finden, jedem von uns ist gestattet, seine Meinung über alle Momente, welche in dem Preßgesetze behandelt werden, abzugeben und sie ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie mehr oder weniger Anhänger findet, zu vertreten. Darum glaube ich, daß wir über den Antrag des Herrn Vorredners zur Tagesordnung übergehen, weil er von einem ganz verfehlten Schluß ausgeht. Damit, daß die Denkschrift vorgelegt worden ist, soll der Versammlung nicht irgend ein Bericht aufgedrängt werden, sondern es ist damit nur gesagt, daß ein Mitglied unseres Vereines sich mit der Sache beschäftigt hat, und daß er die Aufmerksamkeit derjenigen, welche an der Beratung teilnehmen, auf gewisse Fragen lenken will. Ich bitte daher um Übergang zur Tagesordnung und Fortsetzung der Beratung. (Beifall.)

Präsident Edgar v. Spiegl: Ich kann eine Debatte über diesen Gegenstand nicht weiter führen lassen. Ich bin überrascht von dem Antrage des Herrn Chefredakteur Singer und möchte nur darauf hinweisen, daß ich bereits in meiner Eröffnungsrede ausdrücklich gesagt habe: Ich erwarte

aus der Mitte der verehrten Versammlung die Anregung, ob wir in eine Generaldebatte über den Gesetzentwurf eingehen oder gleich zur Besprechung der vorliegenden Denkschrift, die ja die Arbeit, und zwar die ureigenste Arbeit eines einzelnen Mitgliedes der »Concordia« ist, schreiten wollen. Aus dem, was Herr Singer soeben gesagt hat, würde vielleicht zu entnehmen sein, daß er ein Eingehen in die Generaldebatte über den Gesetzentwurf wünscht.

Mitglied Wilhelm Singer: Ich habe einen Fragebogen beantragt!

Präsident: Ich möchte wünschen, daß die heutige Enquete nicht unterbrochen werde, und daß der Vertreter eines so hervorragenden Blattes, der Herr Chefredakteur Singer, der überdies eine große Erfahrung auf journalistischem Gebiete hat, an dieser Enquete sich weiterhin beteilige. Jeder Sieger muß einmal Kämpfer gewesen sein und ich wünsche von ganzem Herzen, Herrn Chefredakteur Singer unter den Kämpfern zu finden. Ich richte daher im Namen des Vorstandes an ihn die Bitte, an dieser Enquete, welche ja längere Zeit dauern wird und in welcher er auch wiederholt seine Wünsche wird zum Ausdrucke gelangen lassen können, weiterhin teilzunehmen.

Mitglied Wilhelm Singer: Herr Chefredakteur Singer wird sich ganz sicher unter den Kämpfern befinden, ich bitte aber den Antrag auf einen Fragebogen zur Abstimmung zu bringen oder besser den Antrag Pisko auf Übergang zur Tagesordnung, da dies der weitergehende Antrag zu sein scheint.

Präsident Edgar v. Spiegl: Ich kann eine Abstimmung nicht vornehmen, da nach einem früheren Beschlusse der Verwaltung die Enquete nur einen informativen Charakter hat.

Mitglied Hermann Bahr: Dann gehen wir! Wir werden uns zu dieser Komödie nicht hergeben!

(Herr Wilhelm Singer und mit ihm die Redakteure des »Neuen Wiener Tagblatt« und der »Österreichischen Volkszeitung« verlassen den Saal.)

Referent Dr. Steinbach: Sehr verehrte Herren! Gestatten Sie mir, vor allem meinem lebhaften Bedauern Ausdruck zu geben über die Vorgänge, deren Augenzeugen Sie, die hier unsere Gäste sind, geworden sind. Sie waren auch für uns überraschend. Wir haben für den heutigen Tag eine Enquete einberufen, um unsere Ansichten und Meinungen über den Preßgesetzentwurf auszutauschen. Wir haben aber für den heutigen Tag nicht eine Versammlung der »Concordia« einberufen und alle Forderungen, welche von dieser falschen Voraussetzung ausgehend hier gestellt worden sind, waren von vornherein ungerechtfertigt und hinfällig. Es ist auch ganz natürlich, daß wir in einer Enquete, die nach den verschiedensten Gesichtspunkten zusammengesetzt ist, eine Abstimmung nicht vornehmen können, weil diejenigen Herren, welche heute hier — ich bitte den Ausdruck zu entschuldigen — zum Teile außerhalb der Debatte das Wort geführt haben, einfach in dieser Versammlung nicht das Recht zu einer Äußerung hatten, da wir ja heute eine Enquete mit geladenen Mitgliedern und nicht eine Versammlung der »Concordia« haben.

Das möchte ich vorausschicken. Und nun lassen Sie mich über diesen Zwischenfall hinweggehen und an meine Aufgabe schreiten.

Der Vorstand der »Concordia« hat die Freundlichkeit gehabt, mich zur Erstattung eines Referates über den Preßgesetzentwurf aufzufordern.

Naturgemäß hätte dieses Referat vielleicht jetzt zu Beginn der Enquete mündlich erstattet werden sollen. Ich glaubte aber einerseits im Interesse der Zeitökonomie — leider vergeblich — anderseits um den Herren Mitgliedern der Enquete eine einigermaßen feste Grundlage zu bieten, das Referat schriftlich niederlegen zu sollen. Es ist vielleicht damit auch der Zweck erreicht, daß, ohne die Diskussion irgendwie einschränken zu wollen, immerhin eine gewisse Linie vorgezeichnet ist, in welcher sich die Beratungen der Enquete bewegen können. Ich betone, daß das Referat eine persönliche Arbeit ist, und daß ich meinen Namen nicht aus Eitelkeit auf dasselbe gesetzt habe, sondern um zu markieren, daß es von einer einzelnen Person ausgeht.

Ich möchte nun auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam machen, von welchen ich bei Abfassung des Referates ausgegangen bin. Einerseits wurde das Referat auf die preßrechtlichen Fragen allein beschränkt und es wurden so ziemlich alle Fragen des Preßgewerbes beiseite gelassen, auf der anderen Seite bin ich von einem Gesichtspunkte ausgegangen, den Sie, meine Herren, nach den Schicksalen der österreichischen Preßgesetzgebung vielleicht begreiflich finden werden, nämlich von dem Gesichtspunkte, daß die Forderungen, die wir stellen, solche sind, die ohne Bruch des Systems und ohne wesentliche Umarbeitung des Gesetzentwurfes leicht — ich möchte sagen: mit einem Federstriche — erreicht werden können; denn ich glaube auf diesem Gebiete und unter den Verhältnissen, unter denen die Presse heute zu arbeiten genötigt ist, soll gewiß nicht das Bessere der Feind des Guten sein. Darin finden Sie die Erklärung des so grell hervorgehobenen Widerspruches, der darin bestehen soll, daß das Referat auf der einen Seite der Ansicht ist, der Preßgesetzentwurf sei aus einem modernen, der Presse wohlwollenden Geiste hervorgegangen, daß er der Presse viel Gutes und Nützliches bringt, das sie seit Dezennien erstrebt hat, und daß auf der anderen Seite an dem Gesetzentwurfe nichtsdestoweniger Kritik geübt wird, vielleicht an einzelnen Stellen sogar scharfe Kritik, und daß gesagt wird: Diese und diese Verbesserungen wünschen wir. Es sitzen hier erfahrene Parlamentarier und sie werden mir alle zugeben, daß viele von ihnen in der Generaldebatte sich oft für ein Gesetz haben eintragen lassen, trotzdem sie an demselben Gesetze sehr wesentliche Modifikationen beantragt haben. Einen Widerspruch kann ich in diesem Vorgehen nicht erblicken. Trotz allem, was gesagt worden ist, bleibe ich dabei: Der Gesetzentwurf ist ein guter.

Die älteren Journalisten kennen die Wandlungen, welche die österreichische Preßgesetzgebung durchgemacht hat. Was in den Fünfzigerjahren geschehen ist, gehört der Geschichte an, wirkt aber nach. Der Entwurf vom Jahre 1862 war ein enormer Fortschritt gegen die Gesetzgebung der Fünfzigerjahre, aber er ist trotzdem aus einem der Presse übelwollenden Geiste hervorgegangen. Er ist hervorgegangen aus jener Auffassung der Staatsgewalt, welche in der Presse eine feindliche Macht, einen Faktor des Umsturzes erblickt hat, der von der Staatsgewalt mit allen Mitteln und mit aller Kraft niedergehalten werden muß.

Dazu ist ein weiteres Moment gekommen. Das Gesetz vom Jahre 1862 hat sich in der Praxis nicht im Geiste der Gesetzgeber entwickelt, sondern gegen den Geist der Gesetzgeber und gegen die Gesetzgebung selbst. So ist das Preßgesetz vom Jahre 1862 ein Mittel der schärfsten Persekution

gegen die Presse geworden, unter welcher die Presse in gewissen Zeiten auf das schwerste gelitten hat.

Nun wird auf den Tisch des Abgeordnetenhauses ein Entwurf niedergelegt, in welchem sich ein moderner Geist, ein Geist des Wohlwollens für die Presse widerspiegelt. Ich für meine Person nehme keinen Anstand zu sagen, daß das erste Wort, welches hier an dieser Stelle gesprochen wird, ein Wort des lebhaften Dankes, der lebhaften Anerkennung für jenen leitenden Staatsmann sein soll und sein muß, aus dessen ureigenster Initiative dieser Preßgesetzentwurf hervorgegangen ist. (Beifall.)

Ich möchte nun vorschlagen, daß die Herren vielleicht von einer Generaldebatte absehen und als Generaldebatte die prinzipielle Frage der Jury, bei der sich ja zu allgemeinen Erörterungen Gelegenheit gibt, betrachten. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Ofner: Ich habe, als wir geladen worden sind, geglaubt, daß wir mehr Gäste als Experten sein sollen, daß wir hören sollen, welche Ansichten die Journalisten, insbesondere die Mitglieder der »Concordia« auf Grund des Referates entwickeln. Ich habe geglaubt, daß geradeso wie beim allgemeinen Juristentage oder bei allen sonstigen Versammlungen das Referat die Meinung eines Mitgliedes ist, welches sich mit dem Gegenstande besonders eingehend beschäftigt hat, und daß es die Grundlage ist, damit die einzelnen Mitglieder ihre vielleicht ganz entgegengesetzten Meinungen äußern können. Es kommt häufig vor — ich erinnere nur an den letzten Juristentag — daß der Referent geworfen wird. Gerade in bezug auf die allgemeine — ich will nicht sagen Tendenz, sondern — objektive Grundstimmung des Preßgesetzentwurfes kann es sehr verschiedene und dem Referate ganz entgegengesetzte Meinungen geben. Insbesondere kann man gewiß die Ansicht haben, daß, geradeso wie aus dem Preßgesetze vom Jahre 1862 sich eine Praxis entwickeln konnte, welche auf Grund des Wortlautes des Gesetzes eine administrative Justiz ins Leben gerufen hat, welche die Presse beinahe erdrosselt hat, sich auf Grund des Wortlautes des vorliegenden Gesetzentwurfes eine ähnliche Praxis entwickeln kann.

Wir hätten nun gewünscht, daß diese Frage unter den Herren klargelegt worden wäre, es scheint aber, daß ein großer Teil der beteiligten Journalisten, insbesondere diejenigen, welche eine andere Grundansicht als das Referat haben, sich ihrer Ansicht begeben haben, indem sie erklärt haben, daß sie an dieser Enquete nicht teilnehmen. Sie sind der Ansicht, diese Enquete sei nicht eine Enquete unter den Mitgliedern der »Concordia«, sondern diese Enquete gebe bereits das Resultat, zu welchem die »Concordia« gekommen ist, als Grundlage, über welche die Mitglieder einer Enquete, welche nicht der »Concordia« angehören, ihre Meinung abgeben sollen. Das, glaube ich, ist die Grundlage des Streitiges. Es besteht eine vollständig verschiedene Auffassung über das Referat. Die eine meint, es ist ein Referat für die Mitglieder der »Concordia«, die zweite meint, das Referat soll das Resultat dessen sein, wozu die »Concordia« gekommen ist, und soll anderen zur Abgabe der Meinung dienen.

Ich weiß nicht, wie diese Enquete ausfallen soll und möchte glauben, daß eine Generaldebatte über die Frage der Enquete sich abspielen sollte. Wenn derzeit eine Spezialdebatte abgeführt wird, glaube ich, weiß noch immer niemand, was denn diese Enquete für eine Bedeutung haben soll, ob

es eine Enquete der Journalisten oder derjenigen Männer ist, welche die »Concordia« als Gäste zur Enquete eingeladen hat. Ich glaube, daß diese Frage zunächst diskutiert und nicht sofort in die Spezialdebatte eingegangen, sondern erst eine Generaldebatte abgeführt werden soll.

Referent Dr. Steinbach: Der Vorgang, wie wir ihn uns gedacht haben, ist ein sehr einfacher und für jeden, der wollte, ganz klar verständlicher. Wir haben eine Enquete gewünscht, um eine Reihe von Persönlichkeiten, deren Ansichten wir in solchen Fragen zu respektieren gewohnt sind, zu vernehmen. Der Vorstand hat zu diesem Behufe ein Mitglied beauftragt, für diese Enquete eine Grundlage zu schaffen. Ich gebe zu, diese Grundlage hätte vielleicht in einem Fragebogen bestehen und jeder einzelne hätte dann diese Fragen beantworten können. Wir haben den Weg gewählt, eine Denkschrift vorzubereiten, und wer den Titel der Denkschrift liest, kann nicht im Zweifel sein, daß sie das Referat eines einzelnen ist. Wir glaubten, daß dieser Weg ein einfacher ist. Jeder konnte sich äußern, erstens über das Preßgesetz und zweitens darüber, ob er mit den Ausführungen der Denkschrift zu den einzelnen Punkten einverstanden ist oder nicht. Der Vorstand der »Concordia« hat gedacht, auf Grund der hier abgegebenen Voten dann im Schoße der »Concordia« eine Beratung zu veranstalten, um endgültig die Petition, beziehungsweise die Denkschrift, welche der Regierung und den beiden Häusern des Reichsrates überreicht werden soll, festzustellen.

Das ist der Weg, wie wir ihn uns gedacht haben. Ich glaube, es ist der richtige Weg, und denke, daß wir auch heute in diesem Sinne vorgehen sollen. Wird gegen den Inhalt der Denkschrift eine wesentliche Einwendung nicht erhoben, so wird der Vorstand annehmen können, daß sich der verehrte Kreis, der hier versammelt ist, im Einklange mit der Denkschrift befindet. Kommen abweichende Voten vor, so werden dieselben eingehend berücksichtigt werden.

Abgeordneter Dr. Licht: Gestatten Sie mir, nicht als Abgeordneten, sondern als Delegierten des Brüner Journalisten- und Schriftstellervereins, einige ganz aufrichtige Bemerkungen. Ich glaube, das was sich bis jetzt hier abgespielt hat, wird nach außen einen unangenehmen Eindruck machen, insbesondere in den Peripherien, in deren Namen zu sprechen ich mich berufen fühle.

Wir kennen die Wiener Verhältnisse zu wenig, um zu wissen, welche Gegensätze aufeinander platzen, es scheint mir aber mehr häuslicher Krieg gewesen zu sein als sachliche Beweggründe. (Sehr richtig!) Ich kann mir nicht gut denken, daß wir im gegenwärtigen Momente zu streiten haben, ob wir ein Questionnaire ausschicken oder ob wir uns niedersetzen sollen zur Beratung an der Hand des Gesetzentwurfes und nicht des Referates. Das Referat ist nichts als ein Wegweiser für denjenigen, der sich in den durchaus nicht einfachen Paragraphen des Gesetzes nicht gut auskennt. So habe ich das Referat aufgefaßt und gelesen. Weiterhin existiert es für mich nicht, wenn ich hier als Experte und Delegierter erscheine. Ich glaube auch, daß es weiterhin zu existieren nicht berufen sein wird. Die Enquete hat den Zweck, die geladenen Sachverständigen zu hören und nicht die Mitglieder der »Concordia«.

Wenn ich als Mitglied des Preßausschusses im Abgeordnetenhaus hier spreche, warne ich die Herren, die Sache auf die lange Bank zu

schieben. Es hat keinen Sinn, heute mit einem Questionnaire zu kommen in einer Sache, in der man im Grunde genommen sowohl im allgemeinen als im einzelnen nur über die Gemeinplätze wird sprechen können. Der Entwurf ist von sachkundiger und auch anderer Seite so genügend durchgesprochen worden, daß man eigentlich im großen ganzen nicht viel anderes wird sagen können als die *communis opinio* nach der einen oder anderen Richtung. Hier könnten die Herren Mitteilungen sachlichen Inhalts machen über die Praxis der Vergangenheit und über die Fallstricke, welche für die Praxis der Zukunft aus vielen kautschukartigen Bestimmungen entstehen können.

Ich denke, daß wir den Zwischenfall ganz beiseite schieben. Es gibt genug Sachen, über die man an der Hand des Gesetzes ein Urteil abgeben kann. Lassen wir das Referat beiseite. Wir haben nicht über das Referat abzustimmen. Am Schlusse der Enquete wird wieder eine Denkschrift erstattet werden. (Sehr richtig!) Ob sie so bleibt, wie sie ist, ist gleichgültig. Das ist nicht Sache der Enquete, die »Concordia« hat die Denkschrift zu machen und nicht die Enquete. So geht man wenigstens überall in der Welt vor. Die heutigen Vorfälle beweisen, daß die Vertreter der Presse, die sich mit der Öffentlichkeit beschäftigen — gestatten Sie mir ein offenes Wort — unbeholfener sind als diejenigen, denen sie nahezutreten den Anlaß oft gerne benützen. Ich kann ja gewissermaßen als Ihr Berufsgenosse sprechen. Lassen wir uns durch Formalismus nicht weiter beeinträchtigen, gehen wir zur Sache über.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, die Jury herauszugreifen. Das ganze Gesetz hat einen systematischen Zusammenhang. Ich glaube, es ist ein *do ut des* aus verschiedenen Bestimmungen herauszulesen. Ich würde vorschlagen, nach dem Gesetze vorzugehen, ohne Generaldebatte, sonst kommen wir nicht weiter, und es mögen die Herren Experten über die Angelegenheit selbst sprechen. Wir könnten immerhin nach dem systematischen Leitfaden, als welchen ich das Referat betrachte, vorgehen. Dann brauchen wir auch nicht wochenlang darüber zu reden. Ich mache aufmerksam, daß die erste Lesung im Abgeordnetenhouse demnächst stattfindet. Dann kommt der Ausschuß, der nicht warten wird, bis ein Questionnaire erledigt und in einer langen Petition dem Ausschusse zur Verfügung gestellt wird. Wir müssen rascher arbeiten als andere, das ist unser Beruf. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Schücker: Wir Abgeordnete, die Sie eingeladen haben, sind Ihnen sehr dankbar dafür, müssen aber unsere Aufgabe nicht darin erblicken, daß wir hier eingreifen und unsere Meinung aussprechen, sondern wir müssen abwarten, wie Sie eigentlich den Preßgesetzentwurf auffassen. Wir sind eigentlich hieher gekommen, aus Ihrem Munde eine Information einzuholen. Es ist daher nicht unsere Aufgabe, daß wir uns in die Differenzen, die leider entstanden sind, hineinmengen oder in einer oder der anderen Richtung Partei nehmen. Ich kann nur bedauern, daß in einem Zeitpunkte, wo die essentiellste Frage für unsere Presse erledigt werden soll, eine Frage, von der die Zukunft der Presse abhängt, die Herren in der Residenzstadt Wien, wo wir die Blüte der Journalistik sehen, in einen solchen Widerspruch geraten, welcher zweifeln läßt, ob überhaupt ein Resultat erzielt werden kann, welches sich als der Ausdruck der Meinung der gesamten Presse darstellt. Wenn in einem Punkte die Presse vollständig einig sein sollte, sollte sie es in dieser Lebensfrage sein.

Nach meiner Auffassung besteht kein Widerspruch. Ich glaube, wir können das Referat als Leitfaden benützen, es kann aber auch keinem Anstande unterliegen, dem Wunsche einen Fragebogen auszuarbeiten, zu entsprechen. Wenn der Wunsch geäußert worden ist, es möge erwogen werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, über das Resultat der auf den Fragebogen eingeholten Antworten die Versammlung der Mitglieder der »Concordia« schlüssig werden zu lassen, glaube ich, daß dem ganz gut entsprochen werden könnte, ohne daß es deswegen notwendig wäre, eine derartige Spaltung einreißen zu lassen.

Ich teile die Ansicht des Herrn Dr. Licht, gebe aber zu bedenken, daß das Parlament sich leider wieder auf einer Bahn bewegt, daß wir nicht voraussagen können, wann diese Vorlage erledigt werden wird. Wir müssen mit der Tatsache rechnen, daß der Weg zur parlamentarischen Behandlung dieser Vorlage mit einer ganzen Reihe von Dringlichkeitsanträgen verrammelt ist, so daß gar keine Aussicht ist, daß wir vor dem Monate November an die Erledigung einer solchen Angelegenheit schreiten.

Erlauben Sie, daß ich auch über die Preßnovelle selbst etwas spreche. Ich bedaure sehr, daß ich den optimistischen Anschauungen des verehrten Herrn Berichterstatters nicht vollständig beipflichten kann. Wenn wir die Preßgesetzgebung in Österreich verfolgen, finden wir, daß beinahe jedes Preßgesetz mit den Worten anfängt: »Die Presse ist frei.« Dann kommt aber eine Reihe von Bestimmungen, welche uns sehr zweifeln lassen, ob die Presse wirklich frei ist, ob das, was im ersten Paragraphen gesagt ist, nicht im weiteren Verlaufe des Gesetzes vergessen worden ist. Sie haben gelesen, wie unser hochverehrter Ministerpräsident, dem wir auch in diesem Punkte alle Anerkennung zollen müssen, in einem Erlasse als Leiter des Justizministeriums erklärt hat, welche große Bedeutung er einer freien Presse beilege, weil sie die richtige Ableitung der durch die heftigen Leidenschaften der Jetztzeit aufgeregten Öffentlichkeit ist. Das wird jeder vernünftige Mensch unterschreiben. Ob aber in Wirklichkeit die Ausführung dieser sehr schönen Idee derart sein wird, daß wir sie der Idee kongruent finden, ist eine andere Frage.

Ich glaube, daß dieser Gesetzentwurf auch manche Schattenseiten hat, die hier auch besprochen werden sollen. Wir finden das objektive Verfahren, eine der häßlichsten Erscheinungen unseres Preßgesetzes, auch hier wieder, wenn auch in einer anderen Form. Unter gewissen Voraussetzungen hat der Staatsanwalt es in der Hand, wenn er findet, daß gegen die Person des Betroffenen nicht vorgegangen werden kann, das Blatt zu verfolgen. Es läßt sich auch manches darüber sagen, ob nach dem Entwurfe die Kolportage eine freie ist, wie wir sie haben wollen, ob nicht ganz unbegründete Beschränkungen der Kolportage eintreten, ob nicht die Sicherheitsbehörde aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs manches hindern kann, was tatsächlich nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen ist. Die Ausschaltung des Schwurgerichtes ist eine derart kritische Frage und bedarf derartig genauer Erwägungen, daß wir nicht sagen können, daß wir durch dieses Gesetz befriedigt sind. Es ist in Österreich überhaupt gut, wenn man nicht so sehr lobt, sondern alle neuen Erscheinungen immer mit einer gewissen Reserve aufnimmt und mit einem abschließenden Urteile wartet, bis die Geschichte zu Ende ist. (Zustimmung.)

Meine Herren! Seien Sie fleißig an der Arbeit! Es handelt sich um eine außerordentlich wichtige Angelegenheit. Die ganze Provinzpresse schaut heute auf Ihre Versammlung. Sie sollen die Führung übernehmen, und wenn des traurige Bild in die Öffentlichkeit dringt, daß Sie nicht enig sind, wird das einen sehr schlechten Eindruck machen. Trachten Sie, sich zu vereinigen! Die beiden Anschauungen, die geäußert worden sind, lassen sich vereinbaren. Die Abgeordneten würden sehr dankbar sein, wenn aus der Mitte so erleuchteter und erfahrener Herren uns ein Substrat geboten würde, so daß wir mit großer Beruhigung für unsere eigene Meinung, die wir uns schon gebildet haben, mit dem Gewichte nicht nur unserer eigenen Erfahrung, sondern auch jeder der Herren eintreten können. (Lebhafter Beifall.)

Professor Dr. Bernatzik: Vom Vorstande der »Concordia« zur Teilnahme an einer Enquete aufgefordert, habe ich darunter verstanden, daß hier, wie bei anderen Enqueten, in einem gewissen Zeitpunkte gewisse Dinge besprochen und Fragen gestellt werden, auf die ich Antwort zu geben habe. Aus Gründen mangelnder Zeit wäre es mir nicht möglich, mich an einer langwierigen Debatte über dieses Preßgesetz, die tagelang dauern könnte, zu beteiligen. Auf Fragen, die an mich gestellt werden, Auskunft zu geben, bin ich mit Vergnügen bereit. Wenn es aus formellen Gründen nicht tunlich sein sollte, diese Fragen jetzt zu stellen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß ich — und wahrscheinlich werden andere vorgeladene Herren derselben Ansicht sein — zu einem anderen Zeitpunkte erscheine, in welchem ich auf Fragen Antwort geben kann. Wünschen die Herren jetzt Fragen an mich zu stellen, so werde ich antworten. Im anderen Falle bitte ich, mir bekanntzugeben, wann der Vorstand die Fragen an mich richten will.

Präsident v. Spiegl: Ich bitte, Herr Professor, sogleich Ihre Meinung über den Gesetzentwurf als auch über einzelne Teile der Denkschrift zu äußern. Besondere Fragen zu stellen, liegt nicht in unserer Absicht. Wir werden Ihnen zu großem Danke verpflichtet sein, wenn Sie uns über den Gesetzentwurf und einzelne Punkte der Denkschrift Ihre Meinung sagen.

Professor Dr. Bernatzik: Über die Denkschrift kann ich mich nicht direkt äußern, ich kann mich nur über den Gesetzentwurf äußern. In dieser Richtung muß ich vor allem bemerken, daß ich dies nicht vom Standpunkte der Presse tue, sondern daß ich die öffentlichen Interessen zum Ausdrucke bringen möchte, insoferne ich dieselben verstehen kann. Von diesem Standpunkte aus habe ich den Entwurf geprüft und gewürdigt. Es sind nicht die Bedürfnisse der Presse und der Herren von der Presse, sondern die eines unbefangenen Menschen aus dem Publikum, der sich mit dem Preßgesetze befaßt hat, die ich vorbringen möchte. Ich kann nichts anderes tun, als über einzelne Punkte, die mir beim Studium des Entwurfes aufgefallen sind, sprechen. Ich werde nach der Reihenfolge der Paragraphen vorgehen.

Zunächst möchte ich zu § 3 eine Bemerkung machen. Die Definition des Preßerzeugnisses ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Es handelt sich da um die Grenzen dieses Begriffes. Das kommt in strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Beziehung außerordentlich oft in Frage. Da scheint mir nun, daß dieser § 3 den Begriff des Preßerzeugnisses zu weit fassen würde. Es ist die Rede von »zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen«. Wenn ich irgend ein geistiges Produkt an drei oder vier Menschen verleihe, so ist das — und das ist wiederholt in gerichtlichen Erkenntnissen

ausgesprochen worden — auch eine Verbreitung. Ich glaube, das geht zu weit.

Abgeordneter Dr. Ofner: § 5.

Referent Dr. Steinbach: Im § 5 ist der Begriff der Verbreitung definiert.

Professor Dr. Bernatzik: Dann begreife ich nicht, warum im § 3 der Ausdruck »Verbreitung« gewählt worden ist, da offenbar von einem Preßerzeugnis nur dann die Rede sein kann, wenn dasselbe bestimmt ist, veröffentlicht zu werden. Ich würde an Stelle des Wortes »Verbreitung« das Wort »Veröffentlichung« wählen.

Was den § 12 und die folgenden betrifft, hat sich das Referat auf den Standpunkt gestellt, gewerberechtliche Fragen nicht in Diskussion zu ziehen. Ich glaube aber, dieser Standpunkt läßt sich schwer durchführen. Ich halte es für die Pflicht des Parlamentes, die gewerberechtlichen Fragen, die hier mit hineinspielen, unbedingt zu erörtern. Ich weiß nun nicht, ob heute noch das Prinzip der Konzessionspflicht des Buchdrucker-gewerbes aufrecht erhalten werden kann. (Sehr richtig!) Das Deutsche Reich kommt ohne diese Konzessionspflicht vortrefflich aus. Ich halte es für einen vollständig antiquierten Standpunkt, für das Buchdrucker-gewerbe die Konzessionspflicht aufrecht zu erhalten. (Zustimmung.) Diese Konzessionspflicht muß, glaube ich, bei Gelegenheit der Revision des Preßgesetzes fallen.

Was § 14 betrifft, ist offenbar dem Verfasser des Gesetzentwurfes ein lapsus linguae zugestoßen, indem er von dem Begehen der Delikte spricht. Das würde, wie der Herr Referent hervorgehoben hat, zu ganz unglaublichen Konsequenzen führen und bedeuten, daß die betreffende Verwaltungsbehörde feststellen könnte, ob diese Delikte begangen worden sind. Davon kann keine Rede sein. Es ist dies wahrscheinlich ein lapsus calami des betreffenden Referenten, es muß heißen: »verurteilt wurde«.

Die §§ 15 und 16 behandeln die Kolportage, und da habe ich die Einwendung zu machen, daß ich eine Konzession zur Kolportage heute nicht mehr als berechtigt anerkennen kann. Wenn das Buchhandels-gewerbe freigegeben wird, muß auch die Kolportage freigegeben werden. Wir sind in Oesterreich in einem Polizeistaate — das ist allgemein anerkannt — aber trotzdem ist auch in dieser Richtung ein gewisser Fortschritt, eine gewisse Entwicklung nicht zu verkennen. Was für einen denkbaren Sinn und Zweck soll es haben, daß, wenn man überhaupt die Kolportage der Presse freigibt, für die Kolportage auf der Straße eine Bewilligung der Behörde verlangt werden muß? Wozu braucht ein Mensch eine Bewilligung, um Preßerzeugnisse auf der Straße zu verkaufen? Das ist mir ganz unverständlich. Das hat einen gewissen Sinn, wenn man bestehende Gewerbe, gewisse Gruppen von Menschen dadurch schützt, daß man anderen verbietet, ihnen Konkurrenz zu machen. Beim Hausierverbot besteht wenigstens eine Klasse von Menschen, die keine quantité négligeable ist, da kann man sagen: Wir wollen diese kleinen Leute, Greisler und Gastwirte, in ihrer Existenz schützen gegen eine konkurrierende Schichte von neu auftauchenden Leuten, die sich auf Kosten der im Besitze befindlichen ihr Leben verdienen wollen. Diese Schichte von zu Schützenden fehlt aber der Kolportage vollständig. (Mitglied Josef Trebitsch: Trafikanten und Zeitungverschleißer!) Das sind doch keine Straßenkolporteurs. Das ist ein großer Unterschied, und ich würde bedauern,

wenn Sie das verwechseln würden. Der Wert der Kolportage beruht darauf, daß einem etwas angeboten wird. Sonst muß ich in den Laden hineingehen, mich entschließen, etwas zu tun. Ich muß einen größeren Willensaufwand verwenden, wenn ich in einen Laden hineingehe, als wenn mir einer auf der Straße etwas anbietet. Statt der §§ 15 und 16 würde ich für die Zwecke der Sicherheitspolizei eine Legitimationskarte mit Photographie als ausreichend betrachten, welche jeder Kolporteur bei sich tragen muß.

Dementsprechend würden auch die Punkte 2—4 des § 17 entfallen, indem man mit dem Prinzipie bricht, daß man eine Bewilligung zur Kolportage braucht.

Auch Alinea 3 des § 18 würde entfallen, eine Bestimmung, deren Tragweite mir bisher vollständig unklar geblieben ist.

Hingegen würde ich auf das letzte Alinea des § 18 Gewicht legen, welches den Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus verbietet. Das ist eine gesunde Bestimmung. Damit treffen Sie die Kolportage der Schundromane, durch welche die ungebildeten, tiefstehenden Klassen der Bevölkerung, die Dienstboten, verleitet werden, ihre sauer erworbenen Kreuzer zu gunsten solcher Erzeugnisse, die keinen geistigen Wert haben, herzugeben. Das wäre das einzige, was von den §§ 12—18 bleiben sollte.

Was die Berichtigungspflicht betrifft, möchte ich folgendes hervorheben. Die Frage scheint mir der Erwähnung wert zu sein, ob man die Berichtigungspflicht auf Unvollständigkeit ausdehnen sollte. Es heißt immer, es muß eine Tatsache als unwahr bezeichnet werden, damit von einer Berichtigung die Rede ist. Kann nicht dem Erfolge nach eine Unrichtigkeit oder eine unrichtige Ansicht hervorgerufen werden dadurch, daß ein Bericht tendenziös oder unvollständig ist? Dafür wird gewiß jeder aus seiner eigenen Erfahrung Beispiele anführen können. Ich glaube, die Berichtigungspflicht sollte auch dahin ausgedehnt werden, daß entstellte oder unvollkommene Berichte berichtigt werden können. (Widerspruch.)

Was § 26 betrifft, scheint mir Alinea 4 prozessualisch nicht ganz durchdacht. Diese Bestimmung wird bei der Durchführung Schwierigkeiten machen.

Was das 6. Alinea betrifft, bin ich für die Streichung desselben. Dasselbe ist bekanntlich von der Regierung vorgeschlagen worden. Der Berichtiger, der wissentlich falsche Tatsachen in seiner Berichtigung behauptet, soll zu einer Mutwillensstrafe verurteilt werden können. Ich glaube, daß es im Interesse der Presse liegt, das Publikum in einem viel größeren Maße, als es bisher geschehen ist, zur Mitarbeit in Form von Berichtigungen heranzuziehen. Selbstverständlich wird die Lust zu berichtigen — wenn ich mich so ausdrücken darf — durch die Aussicht, eventuell bestraft zu werden, nicht gefördert werden. Ich sehe den Grund für eine Mutwillensstrafe nicht ein. Ist es denn nicht genügend, daß die Redaktion die Berichtigung, die falsch ist, nicht bringt? Das kann man doch nicht auf eine Stufe stellen mit dem Mißbrauche des Staatstelephons. (Widerspruch.)

Referent Dr. Steinbach: Der Mann beschränkt sich nicht, die falsche Berichtigung einzusenden, sondern klagt, und darum wird er bestraft.

Professor Dr. Bernatzik: Das ist sehr zweifelhaft. Da haben Sie sofort eine Differenz in der Interpretation.

Referent Dr. Steinbach: Herr Professor, lesen Sie nur die ersten zwei Worte: »Ergibt sich ...«

Professor Dr. Bernatzik: Es ist möglich, daß diese Interpretation platzgreift.

Nebenbei bemerkt, sollte in einem Preßgesetzentwurf kein stilistischer Fehler vorkommen. Es heißt hier: »Über Antrag . . .« Das gräßliche Wort entstammt dem österreichischen Kriminaldeutsch. »Auf Antrag . . .« sagt man.

Es heißt hier aber auch, daß »von Amts wegen« der falsche Berichtiger verfolgt werden kann. Wollen Sie dieses Prinzip wirklich beibehalten? »Von Amts wegen«, das heißt es steht im freien Ermessen des Staatsanwaltes, einen solchen Mißbrauch des Berichtigungsrechtes zu verfolgen.

Zum Schlusse heißt es: »Der verantwortliche Redakteur, der dieser Pflicht nicht nachkommt, wird wegen Übertretung an Geld von 10 bis 1000 K. bestraft.« Der Redakteur wird bestraft, in der Zeitung ist die Berichtigung deshalb aber doch nicht enthalten. (Abgeordneter Dr. Ofner: § 26, Absatz 2!) Wenn er die Berichtigung aber doch nicht aufnimmt? (Mitglied Trepitsch: Wird er nochmals bestraft!) Aber die Berichtigung ist immer noch nicht im Blatt. Nach dem gegenwärtigen Preßgesetz wird die Zeitung in einem solchen Falle auf Verlangen eingestellt. Diese Bestimmung fehlt in dem Entwurfe. Der Redakteur wird bestraft, aber wenn er es vorzieht, sich zehnmal bestrafen zu lassen, ist die Berichtigung noch immer nicht in der Zeitung. Das ist eine Lücke.

Besonders schwierig ist § 32, welcher von der Immunität der Parlamentsberichte handelt. Der Herr Referent hat vollständig mit Recht hervorgehoben, daß die Immunität sich auf die ungarische Delegation nicht erstreckt. Er schlägt eine Ausdehnung der Preßimmunität auf die Verhandlungen der ungarischen Delegation vor. Das hat einen Haken, weil in den Staatsgrundgesetzen den Mitgliedern der ungarischen Delegation die Redeimmunität nicht eingeräumt ist. Wenn die Preßimmunität für die Verhandlungen der ungarischen Delegation beschlossen würde, hätten wir den sonderbaren Zustand, daß die Mitglieder der ungarischen Delegation, welche in Wien tagt, persönlich für ihre Reden verfolgt werden können — es ist dies zwar nicht wahrscheinlich, aber nach dem heutigen Rechtszustand möglich — daß aber die Berichte über die Reden nicht verfolgt werden können. Das geht nicht. Das ist übersehen worden. Merkwürdigerweise gibt das ungarische Gesetz der österreichischen Delegation die Immunität, aber nicht das österreichische Gesetz der ungarischen Delegation. Da müßte man die Staatsgrundgesetze ändern. Vielleicht ist es besser, man läßt diese spinöse Frage überhaupt beiseite. Wie die Verhältnisse liegen, ist die Gefahr von strafrechtlichen Delikten mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie die Delegationen gebildet werden, indem sie ja zehnmal gesiebt werden, nicht sehr groß.

Aufgehoben soll die Immunität sein, wenn der bekannte Witz mit der Verlesung einer Druckschrift in einer Interpellation vor sich geht und das Haus den Beschluß faßt, daß die Publikation nicht erfolgen soll. Dann heißt es weiter: »Mitteilungen aus geheimen Sitzungen genießen keinerlei Immunität.« Das ist neu. Der Gedanke, der diesen beiden Bestimmungen zu grunde liegt, ist vollkommen klar. Aber man ist auf halbem Wege stehen geblieben. Wir kommen da auf einen der wundesten Punkte unseres Parlamentarismus. In zahllosen Fällen werden Delikte, Ehrenbeleidigungen von Abgeordneten rein nur zu dem Zwecke begangen, damit die Presse diese Verleumdungen in strafloser Weise verbreiten kann. Wenn man zu dem Gedanken greift,

das Parlament solle das Recht haben, die Preßöffentlichkeit zu hindern, warum soll denn dieses Prinzip nicht auf andere Dinge ausgedehnt werden, die im Parlamente vorgekommen sind und die Öffentlichkeit nicht betreten sollen? Warum soll das Parlament, wenn ein Schimpfwort gefallen ist oder wenn in einer Rede etwas vorgebracht worden ist, was private Interessen oder öffentliche Interessen in strafbarer Weise verletzt, nicht auch in diesen Fällen den Ausschluß der Preßöffentlichkeit bestimmen können? (Ruf: Wir haben dann keine Grenze!) Wenn Sie dem Parlamente das Recht zuschreiben, geheime Sitzungen abzuhalten und Berichte darüber nicht in die Öffentlichkeit kommen dürfen, warum soll nicht gewissermaßen diese Geheimhaltung statt für die Zukunft für die Vergangenheit beschlossen werden? (Abgeordneter Dr. Licht: Das ist technisch nicht durchführbar!) Das würde einer besonderen Erwägung bedürfen. Die Berichterstattung erfolgt sofort, mancher Bericht kommt noch ins Abendblatt; da müßte man sich irgendwie helfen. In dem Momente, wo der Beschluß des Parlaments erfolgt ist, daß ein Vorgang nicht in die Presse kommen darf, darf eine Publikation nicht erfolgen, und wenn sie doch erfolgt, ist sie strafbar. Der Gedanke ist Ihnen gewiß nicht sympathisch, er ist etwas Neues und schwierig durchzuführen; aber überlegen Sie sich, welch ungeheure Korruption, welch schauderhafter Mißbrauch des Parlamentes durch eine solche Maßregel radikal abgeschnitten werden könnte, vorausgesetzt, daß es das Parlament selbst will.

Was den § 33 betrifft, sind über seine Unhaltbarkeit wohl verschiedene Ansichten nicht vorhanden. In dieser Form kann der Paragraph unmöglich Gesetz werden. Wer Jurist oder Richter ist — ich bin viele Jahre Richter gewesen — für den ist es selbstverständlich, daß man sich in Zukunft jede öffentliche Verfolgung dadurch würde ersparen können, daß der betreffende Beamte, welcher in der Behörde sitzt, wegen § 33, wegen Verletzung seiner Privatehre belangt, die von der öffentlichen Ehre niemals vollständig zu trennen ist. Eine Behörde repräsentiert immer ein Mensch. Immer, wenn man eine Behörde angreift, kann die betreffende Behörde daraus ein Delikt im Sinne des § 33 machen, das den betreffenden Menschen, der in der Behörde sitzt, »in seinem Ansehen oder in seiner gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen geeignet ist«. Da gibt es dann keinen Wahrheitsbeweis, ein Zustand, der vollständig unmöglich ist. Würde man einen solchen Paragraphen rezipieren, so müßte mindestens hinzugefügt werden, daß der Wahrheitsbeweis unbedingt zulässig ist, wenn der Beschuldigte die Wahrnehmung öffentlicher Interessen behauptet. (Abgeordneter Dr. Licht: § 489 St.-G. genügt vollständig!) Gewiß, aber wenn man diesen Paragraphen akzeptieren würde, müßte zum mindesten das hineinkommen.

In § 34 ist die Rede von Ankündigungen, die der Sittlichkeit nicht entsprechen. Ich bin dafür, diesen Paragraphen als überflüssig vollständig zu streichen. Wir haben den § 516 St.-G., welcher Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit straft. Der Unterschied zwischen dem § 34 hier und dem § 516 St.-G. besteht darin, daß hier das Wort »gröblich« ausgelassen ist. Dagegen habe ich nichts. Bestrafen Sie meinetwegen jede Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit. Aber wenn man so strenge ist und die Sittlichkeit in einem so hohen Maße schützt, muß ich aufrichtig gestehen, ich begreife absolut nicht, warum nur gerade Inserate und Ankündigungen sich dieses privilegium odiosum der Gesetzgebung erfreuen sollen. Am Schlusse des

Paragraphen ist von einer Arreststrafe die Rede. Muß die Arreststrafe unbedingt erfolgen oder kann auch statt des Arrestes eine Geldstrafe erfolgen? (Referent Dr. Steinbach: Im Wege der Umwandlung!) Es heißt hier: »... womit eine Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann.« Soll man da nicht schließen, daß eine Umwandlung nicht platzgreifen kann? Das ist unklar.

§ 35 halte ich für überflüssig und undurchführbar und zu sonderbaren Schikanen der Presse gegenüber führend. Warum sich gerade diese Dinge eines solchen besonderen Schutzes erfreuen sollen, ist mir nicht verständlich.

Die Hauptfrage ist der § 37, die Abschaffung des Geschworenengerichtes für Ehrenbeleidigungsdelikte. Vor allem muß ich die formelle Frage von der materiellen trennen.

In formeller Beziehung muß ich sagen, daß ich mich freue, in dem Referate gefunden zu haben, daß auch der Referent der Ansicht ist, daß dieser Paragraph eine Verfassungsänderung enthält. Dieser Paragraph bedarf einer Zweidrittelmajorität, denn er enthält eine Abänderung jenes Staatsgrundgesetzes, das sagt: »Über Anklagen wegen Verbrechen und Vergehen, welche von der Presse begangen worden sind, ist das Geschworenengericht zuständig.« Diese Bestimmung kann man nicht, wie naive Leute meinen, aus unserer Gesetzgebung hinausbefördern, indem man den Umfang der Vergehen ändert. Das ist ein Weg, der unwürdig ist. Was ein Vergehen im Sinne des Staatsgrundgesetzes ist, läßt sich nur bestimmen, wenn man den damaligen Rechtszustand ins Auge faßt. Man muß fragen: Was war nach dem damaligen Rechte ein Vergehen? Das ist — wenn ich mich so ausdrücken darf — durch das Geschworenengericht geschützt. Selbstverständlich kann dieser Kreis, welcher damals als Vergehen bezeichnet worden ist, nur durch eine Zweidrittelmajorität geändert werden.

In materieller Beziehung bin ich ein Gegner der Aufhebung der Geschworenengerichte (Beifall), und zwar hauptsächlich darum, weil ich glaube, daß die schweren Übelstände, die unzweifelhaft mit der Judikatur der Geschworenengerichte verbunden sind, auf andere Weise behoben werden können. Man braucht nur guten Willens zu sein und die guten Elemente, die im Geschworenengerichte liegen, zu fördern. Von den Übelständen kann sehr vielen durch die Praxis und Gesetzgebung begegnet werden. Licht und Schatten wird gegenüber dem Geschworenengerichte heute in der Praxis und in der Gesetzgebung nicht gleichmäßig verteilt. Ich kenne die Praxis ganz genau. Die Berufsrichter haben eine instinktive Freude, eine Art Schadenfreude über jede Blamage, jede Eselei, jede Taktlosigkeit, die die Geschworenengerichte begehen (Heiterkeit); denn umso mehr hebt sich natürlich das Ansehen des Berufsrichters. Sind aber alle diese Übelstände, die heute mit den Geschworenengerichten verbunden sind, unvermeidlich verbunden?

Alle weiß nicht. Wir werden unsere Bevölkerung nicht sehr rasch viel klüger und schonungsvoller gegenüber nationalen, religiösen und wirtschaftlichen Gegensätzen machen. Wir müssen mit der Bevölkerung rechnen, wie wir sie jetzt haben und absehbare Zeit haben werden, aber gewisse Sachen lassen sich abstellen. Dazu rechne ich vor allem, daß der Schutz, den das Geschworenengericht bietet, in vielen Fällen wegen der ungeheuren Länge der Zeit, welche Ehrenbeleidigungsprozesse vor den Geschworenen

erfordern, illusorisch wird. Das ist kein Rechtsschutz für eine verletzte Ehre, für ein verletztes Rechtsgut, das der Staat anerkennt, wenn ein Prozeß Jahre und Jahre braucht, bis er überhaupt vor die Geschworenen kommt, und wieder Jahre braucht, bis er vielleicht vor den Kassationshof kommt. Vor wenigen Wochen erst ist z. B. vom Kassationshof in einer Ehrenbeleidigungssache entschieden worden, die vor fünf Jahren sich zugetragen hat. (Referent Dr. Steinbach: Da war die Immunität der Abgeordneten schuld!) Das ist wohl nicht möglich, denn der Prozeß hat 1897 stattgefunden. (Referent Dr. Steinbach: Das ist eine Wiederaufnahme.) Denken Sie an den Fall Steinwender, der noch immer in Schweben ist. Im Jänner ist der Vorsitzende Holzinger gestorben und heute ist die Verhandlung noch immer nicht ausgeschrieben. Eine Ehrenbeleidigungssache wird von jedem Vorsitzenden in einen Schrank gelegt, wo die Ladenhüter sind. In der Praxis bringt man diesen Prozessen einen großen Widerwillen entgegen. Sie sind unangenehm und sie eilen nicht, weil man immer dringendere Sachen hat. Es ist ja sehr löblich, wenn die Untersuchungshaft abgekürzt wird; das muß vorausgehen. Was dann an Zeit noch übrig bleibt, wird für diese Ladenhüter verwendet. Kann man da keinen Wandel schaffen? Es ließen sich besondere Ehrenbeleidigungssenaten bilden, wenigstens in Wien, die nichts anderes zu tun haben, als Ehrenbeleidigungsverhandlungen durchzuführen. Das muß möglich sein, damit das Rechtsgut der Ehre früher als in 1 $\frac{1}{2}$  oder 2 Jahren vor den Gerichtsschranken Schutz findet.

Weiter wäre zu erwähnen, daß das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten manche Mängel hat, und es wäre gerade anläßlich der Revision des Preßgesetzes durchaus nicht unmöglich, die Bestimmungen dieses Gesetzes zu revidieren. Seit der Erlassung dieses Gesetzes sind einige Dezennien vergangen. Damals, in der Blütezeit des Liberalismus, mochte man vielleicht unter allgemeinem Beifalle der Ansicht sein, daß in einer Stadt Menschen, die mindestens 20 Gulden Steuer zahlen, jene geistigen Fähigkeiten besitzen, die zum Geschworenen notwendig sind. Heutzutage aber, wo die Sozialdemokratie, die Partei der bezitzlosen Klasse, schon selbst bei uns, geschweige denn in anderen Staaten, eine ungeheure Macht hat, kann man eine solche Bestimmung über den Zensus nicht aufrecht erhalten.

Auch bezüglich der Praxis wäre manches zu erwähnen. Es handelt sich nicht bloß um Übelstände, welche die Geschworenen begehen, sondern auch um Übelstände, welche seitens der Berufsrichter hervorgerufen werden.

Wo wäre es bei uns möglich, daß ein Angeklagter wegen Privatehrenbeleidigung zu einem Jahre Gefängnis verurteilt wird, wie wir es im Deutschen Reiche sehen? Bei uns werden unter Anwendung der gewissen Milderungsparagraphen, die man nicht aus der Welt bringen kann, Geldstrafen, manchmal nahezu Spottbußen verhängt, als ob das Rechtsgut der Ehre wirklich etwas Minderwertiges wäre im Verhältnisse zu den übrigen Gütern, welche das Strafgesetz schützt. Da könnte die Regierung — natürlich ist die Rechtsprechung unabhängig — durch allgemeine Ermahnungen, Verordnungen, die ja in solchen Fällen möglich sind, auf die Berufsrichter schon einigermaßen einwirken, wie das auch wiederholt geschehen ist.

Die Frage der Geschworenengerichte ist entschieden die allerwichtigste. Es wird hiebei vielleicht, wenn das Parlament sich überhaupt mit dem Gesetz-

entwurf zu befassen haben wird, zum Biegen oder Brechen kommen. Es wird das Parlament vor die Alternative gestellt sein: Entweder Verzicht auf die Geschworenengerichte oder keine Preßreform. Es ist sehr leicht möglich, daß dies geschehen könnte; vom Justizminister Schönborn wurde auch diese Alternative gestellt, und zwar direkt, aufrichtiger — wenn ich mich so ausdrücken darf — als jetzt. Bei dieser Alternative müßte man auf die Preßreform verzichten, und zwar aus folgendem Grunde:

Wenn das Parlament die Geschworenengerichte aufgibt, bekommt es sie in Dezeñnen nicht wieder. (Sehr richtig!) Ein Volk, das ein Recht aus der Hand gegeben hat, hat Ihering einmal mit Recht gesagt, wird es in absehbarer Zeit nicht mehr erringen. Was für Kämpfe und unabsehbare Wirren können und müssen entstehen, wenn um diese Frage noch einmal gekämpft werden müßte! Wenn das Parlament den Preßgesetzentwurf ablehnt, ist gar nichts verloren. Wir haben uns ja so viele Dezeñnen mit dem alten Preßgesetze beholfen. Es liegt auch im Interesse der Regierung selbst, auf dem Gebiete des Preßwesens Abhilfe zu schaffen. Sonst hätte die Regierung den Entwurf nicht eingebracht. Es ist nicht bloß das Interesse der Presse, sondern ein sehr begreifliches und begründetes Interesse der Regierung vorhanden, welches sie den Entwurf einbringen ließ. Wenn das Parlament also vor diese Alternative gestellt wird, so möge es — und darum, glaube ich, soll die »Concordia« petitionieren — auf die Preßreform verzichten und das Geschworenengericht beibehalten. (Beifall.)

Zu § 45 habe ich noch zu bemerken, daß — wie ich glaube, hat der Herr Referent dies auch schon hervorgehoben — es mir nicht einleuchtet, warum die Frage der Entschädigung bei aufgehobener Beschlagnahme von dem Strafrichter entschieden werden soll. Das ist mir ganz unverständlich. Sind da fiskalische Gründe maßgebend? Hofft man von dem Strafrichter mehr Rücksicht auf den Staatssäckel zu erzielen als von dem Zivilrichter? Das wäre eine Auffassung, die im Interesse derjenigen Richter, welche bei den Strafrichtern sind, aufs tiefste zu bedauern wäre. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Richter bei Strafrichtern ebensoviel Unabhängigkeit besitzen als jene bei Zivilrichtern. (Ruf: Nein!) Dann ist die Bestimmung erst recht zu verwerfen. Das würde bedeuten, daß die Regierung, indem sie hier die Kompetenz des Strafrichtes ausspricht, etwas zu ersparen hofft. (Ruf: So ist es auch!) Ich nehme nicht an, daß dies die Ansicht der Regierung ist. Die Bestimmung ist auch, ganz abgesehen hievon, zu verwerfen, denn die Frage der Bemessung des Schadenersatzes liegt doch dem Strafrichte fern. Wenn die Regierung schon Bedenken hat — sehr häufig werden ja die Fälle nicht sein — wenn die Regierung wirklich ein solches Mißtrauen gegen diese fürchterlichen Zivilrichter hegt, könnte man im schlimmsten Falle das Reichsgericht berufen, das in einem analogen Falle die Kompetenz eingeräumt erhalten hat, nämlich bei der Entschädigung unschuldig Verurteilter. Ich finde diese Bestimmung allerdings auch nicht richtig, aber wenn Bedenken gegen die Zivilrichter vorhanden sind, könnte man, da dieser Weg schon einmal beschritten worden ist, ihn wieder gehen.

Ich bin fertig. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Dr. Wilhelm Zucker stellt den Antrag, der Vorstand der »Concordia« möge bei den nächsten Sitzungen das Programm, die Paragraphen oder Abschnitte, welche zur Beratung kommen werden, den Mitgliedern der Enquete

mitteilen und es möge nur innerhalb dieser Grenzen in der betreffenden Sitzung debattiert werden.

Verleger Hans Feller (Karlsbad) spricht den Wunsch aus, die »Concordia« möge, wenn die Arbeiten der Enquete beendet sind, die Möglichkeit geben, daß die Vertreter der verschiedenen Korporationen, die am Preßgesetz genau so beteiligt sind, Buchhändler, Buchdrucker u. s. w., zu einer Generalbesprechung zusammentreten. Dies wäre sehr notwendig, denn einseitig können wir nicht vorgehen. Wenn von den geehrten Herren Abgeordneten darauf hingewiesen worden ist, daß Einigkeit notwendig ist, so glaube ich, ist sie nirgends notwendiger als hier, wenn wir ein Preßgesetz bekommen wollen, das einigermaßen den allgemeinen Wünschen entspricht. Jedem wird das Gesetz nicht recht tun können, aber mindestens ein Teil der Wünsche soll berücksichtigt werden. Deshalb möchte ich wünschen, daß die »Concordia« meiner Anregung folge.

Präsident: Nachdem die Zeit vorgerückt ist und der Wunsch ausgesprochen wurde, Formulierungen vorzunehmen sowie bekanntzugeben, welche Materien in der nächsten Sitzung behandelt werden, glaube ich, daß wir die heutige Beratung schließen. Ich werde den Tag der nächsten Sitzung im schriftlichen Wege bekanntgeben.

Schluß der Sitzung:  $\frac{1}{2}$  1 Uhr mittags.